

Betriebsführung der Straßenbeleuchtung in Wilhelmshaven und Schortens

Informationen für die Bewerber

Nicht Offenes Verfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Wilhelmshaven und Schortens, den 20.07.2017

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Informationen	4
I. Inhalt des Dokuments	4
II. Ansprechpartner und Kontaktstelle	5
B. Teilnahmewettbewerb – Beteiligung am Vergabeverfahren.....	5
I. Verfahren.....	5
II. Anforderungen und Bestandteile des Teilnahmeantrages	6
III. Form	7
IV. Teilnahmefrist	7
V. Nachforderungsvorbehalt	8
VI. Ausschluss aus formellen Gründen	8
VII. Eignungsleihe	8
VIII. Bewerbergemeinschaften	8
IX. Feststellung der Geeignetheit des Bewerbers.....	9
1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit § 45 VgV	9
2. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	10
C. Hinweise auf die Leistungsgegenstände	12
I. Überblick Wilhelmshaven (Los 1)	12
II. Überblick Schortens (Los 2)	12
III. Straßenbeleuchtungsvertrag zu beiden Losen	13
D. Angebote.....	14
E. Bewertung der Angebote bei den jeweiligen Losen.....	15
I. Vergütungshöhe Pauschalen Los 1	15
II. Vergütungshöhe Pauschalen Los 2	17
III. Vergütung Aufwand (Los 1)	18
IV. Vergütung Aufwand (Los 2)	19
V. Organisation der Übernahme der Leistungen.....	21
VI. Bestandsdokumentation, Planauskunft und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers	21
VII. Störungsmanagement	22
VIII. Organisation und Durchführung von Standfestigkeitsprüfungen:	23
IX. Erneuerungskonzept (Umrüstung LED):	23

F. Zuschlagserteilung	24
G. Bindefrist.....	24
H. Bieterinformation	25
I. Ansprechpartner des Bieters.....	25
I. Nebenangebot	25
J. Sonstige Verfahrensbedingungen	25
I. Kostenersatz	25
II. Aufhebung des Verfahrens.....	25
III. Verarbeitung personenbezogener Daten	26
IV. Kenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	26
V. Zustimmung zu den Verfahrensbedingungen	26
VI. Rügeobliegenheiten und Nachprüfungsverfahren	26
K. Anlagenverzeichnis.....	26

A. Allgemeine Informationen

Die Stadt Wilhelmshaven und die Stadt Schortens schreiben die Betriebsführung ihrer öffentlichen Straßenbeleuchtung im Rahmen eines nicht offenen Verfahrens mit Teilnahmewettbewerb in zwei Losen entsprechend den Festlegungen der im Amtsblatt der Europäischen Union am 20.07.2017 zur Veröffentlichung versendeten Bekanntmachung aus. Die Leistungen sollen mit Wirkung zum 01.01.2018 an den jeweiligen Bestbieter der beiden Lose vergeben werden.

Grundlage für die Betriebsführung der beiden Lose (Los 1: Straßenbeleuchtung, derzeit ca. 9.900 Leuchtstellen mit ca. 10.300 Leuchten; Los 2: Straßenbeleuchtung in Schortens mit derzeit ca. 2.950 Leuchtstellen mit 3.100 Leuchten) sind die in den **Anlagen 1a und 1b** beigefügten Beleuchtungsverträge mit dazugehörigen Anlagen. Die Technischen Betriebe Wilhelmshaven, Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven (nachfolgend: TBW) nehmen hierbei die Ausschreibung für die Stadt Schortens vor.

TBW und die Stadt Schortens schließen gesonderte Straßenbeleuchtungsverträge mit dem im jeweiligen Los obsiegenden Bieter ab.

I. Inhalt des Dokuments

Die Technischen Betriebe Wilhelmshaven, Eigenbetrieb der Stadt Wilhelmshaven (TBW) hat im Supplement des Amtsblattes der Europäischen Union, und auf der Internetseite der Stadt Wilhelmshaven sowie der Internetseite der Stadt Schortens die Bekanntmachung des Vergabeverfahrens veröffentlicht. Die umfassenden Leistungen werden in einem nicht offenen Verfahren nach § 16 VgV nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb vergeben. Diese Bewerberinformation enthält ergänzende Informationen zum Verfahren und ist Teil der Vergabeunterlagen. Auf der Internetseite www.wilhelmshaven.de stehen alle Vergabeunterlagen (vgl. § 29 VgV), insbesondere dieses Bewerbermemorandum, die Formulare, sowie die Leistungsbeschreibung zu den einzelnen Losen nach Maßgabe des § 41 Abs. 1 VgV zum Download zur Verfügung.

II. Ansprechpartner und Kontaktstelle

Ansprechpartner und Kontaktstelle für alle Fragen im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung ist

Technische Betriebe Wilhelmshaven

Herr Stephan Coobs

Telefon: +49 (0) 4421 16 4506; Telefax: +49 (0) 4421 16 41 4506

E-Mail: stephan.coobs@wilhelmshaven.de

Homepage: www.wilhelmshaven.de

Rückfragen zum Teilnahmewettbewerb können schriftlich per Fax und in Ausnahmefällen per E-Mail gestellt werden. Sofern die Fragen bis zum **20. August 2017** bei der Kontaktstelle eingehen, werden diese spätestens **am 29. August 2017**, gegenüber dem Fragesteller beantwortet und die Fragen nebst Antworten in anonymisierter Form auf der Homepage unter www.wilhelmshaven.de veröffentlicht. Interessierte Unternehmen können die Kontaktstelle darüber informieren, dass Interesse besteht und eine Faxadresse **und** eine Mailadresse angeben. In diesem Fall werden die vorgenannten Informationen in anonymisierter Form direkt verschickt. Ansonsten haben die interessierten Unternehmen darauf zu achten, welche Informationen auf der Homepage unter www.wilhelmshaven.de veröffentlicht werden.

Dieses Prozedere gilt auch für den Fall, soweit nach Auffassung von interessierten Unternehmen Unklarheiten in den mit der Auftragsbekanntmachung bereit gestellten Vergabeunterlagen enthalten sind, die die Entscheidung ihrer Teilnahme beeinflussen könnten.

B. Teilnahmewettbewerb – Beteiligung am Vergabeverfahren

I. Verfahren

Im Rahmen des vorgeschalteten öffentlichen Teilnahmewettbewerbs können sich interessierte Unternehmen um eine Teilnahme am Verfahren bewerben. Bewerbungsvoraussetzungen sind:

- Vollständiger, form- und fristgerechter Teilnahmeantrag.
- Keine Ausschlussgründe.

- Eignung des Bewerbers nach §§ 45,46 VgV.

TBW wird die Eignung der Bewerber nur prüfen, wenn diese formal zulässige Teilnahmeanträge eingereicht haben und keine Ausschlussgründe vorliegen.

II. Anforderungen und Bestandteile des Teilnahmeantrages

Es ist ein Teilnahmeantrag mit folgenden Bestandteilen einzureichen:

	Bestandteile	Formular	Anmerkung
a.	Formloses Anschreiben zur Teilnahme		Ist vom Bewerber beizubringen
b.	Formlose Eigenerklärung zur Eignung		Formlose Eigenerklärung vom Bewerber
c.	Gesonderte Erklärungen zur Darstellung der Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV (siehe C I 2.)		Formlose Eigenerklärung vom Bewerber
d.	Gesonderte Erklärungen zur Darstellung der Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV ohne gesondert abgefragte Referenzangaben (siehe C 1 und 2.1-5)		Formlose Eigenerklärung vom Bewerber
e.	Gesondert abgefragte Referenzdarstellungen § 46 VgV Referenzangaben (siehe C 2.6)		Formlose Eigenerklärung vom Bewerber
f.	Handelsregistrauszug oder vergleichbar		Ist vom Bewerber beizubringen
g.	Verpflichtungserklärung nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) (Anlage 6)		Ist vom Bewerber zu unterzeichnen und beizubringen
h.	Erklärung der Bewerbergemeinschaft	e-Certis	Nur bei Bewerbergemeinschaften
i.	Unterauftragnehmer	e-Certis	
j.	Leistungen anderer Unternehmer	e-Certis	
k.	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer	e-Certis	

Es ist nicht erforderlich, Originalbescheinigungen vorzulegen. Kopien und elektronische Dokumente auf einem beigefügten Datenträger werden akzeptiert. Bei Bewerbergemeinschaften sind diese Nachweise für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

III. Form

Der Teilnahmeantrag muss schriftlich eingereicht werden. Schriftliche Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen, fensterlosen Umschlag einzureichen und zu unterzeichnen. Auf der Außenseite des Umschlags sind der Name des Bewerbers / der Bewerbungsgemeinschaft und die Anschrift anzugeben. Der Umschlag ist bei der Submissionsstelle unter:

Technische Betriebe Wilhelmshaven
Verwaltung
Gebäude A Raum 0.08
.Freiligrathstr. 420
26386 Wilhelmshaven

einzureichen. Sofern der Teilnahmeantrag postalisch eingereicht wird, ist der „rote **Bewerbungsaufkleber**“ zwingend zu verwenden.

Teilnahmeanträge, die per Fax oder per E-Mail eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Zur Fristwahrung ist der Eingang bei der oben genannten Submissionsstelle allein maßgeblich.

Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung.

IV. Teilnahmefrist

Der Teilnahmeantrag muss spätestens bis zum

05.09.2017, 15:00 Uhr

schriftlich bei der oben genannten Adresse eingehen. Verspätet eingehende Teilnahmeanträge werden ausgeschlossen.

V. Nachforderungsvorbehalt

Die TBW behält sich vor, bis zum Abschluss der Auswertung unvollständige oder fehlende Nachweise, Unterlagen oder Erklärungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 VgV nachzufordern. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

VI. Ausschluss aus formellen Gründen

Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen oder die nicht alle nachgeforderten Bestandteile enthalten, werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

VII. Eignungsleihe

Der Bewerber kann gem. § 47 VgV die Eignung im Wege einer Eignungsleihe nachweisen.

1.1 Verfügbarkeitsnachweis

Im Fall der Eignungsleihe muss der Bewerber den Nachweis erbringen, dass die zur Erfüllung der Eignungskriterien erforderlichen Mittel während der Dauer des Straßenbeleuchtungsvertrages zur Verfügung stehen werden. Der Nachweis ist durch Vorlage von Verpflichtungserklärungen des/der zur Eignungsleihe angegeben Unternehmen, zu führen.

1.2 Sonstige Nachweise und Erklärungen

Die Nachweise und Erklärungen, die mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden müssen sind auch von dem qualifizierten Nachunternehmer vorzulegen. Nachweise und Erklärungen zur Eignung des Nachunternehmers sind einzureichen, soweit sich der Bewerber diese im Wege der Eignungsleihe zu Eigen machen will.

VIII. Bewerbergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften sind nach § 43 VgV zulässig, soweit die zwischen den Mitgliedern der Bewerbergemeinschaft getroffenen Absprachen nicht gegen § 1 GWB verstoßen.

Die Zulässigkeit ist von den Mitgliedern der Bewerbungsgemeinschaft sicherzustellen. Verstöße führen zum Ausschluss vom Verfahren. Zulässige Bewerbungsgemeinschaften werden wie Einzelbewerber behandelt (§ 43 Abs. 2 Satz 1 VgV). Sie haben folglich einen gemeinsamen Teilnahmeantrag zu stellen. Es wird nicht verlangt, dass die Bewerbungsgemeinschaft eine bestimmte Rechtsform haben muss, um einen Teilnahmeantrag stellen zu können.

Die Bildung einer Bewerbungsgemeinschaft ist nur bis zur Abgabe des Teilnahmeantrags möglich. Die nachträgliche Bildung einer Bewerber- bzw. Bietergemeinschaft ist unzulässig; sie führt dazu, dass die mitwirkenden Unternehmen (als Einzelbieter) vom Verfahren auszuschließen sind. Des Gleichen ist es unzulässig, dass ein Mitglied einer Bietergemeinschaft fortan anstelle der Bietergemeinschaft als Einzelbieter auftritt. Die Bieteridentität ist im gesamten Verfahren zu wahren. Auf die Verpflichtung zur Wahrung des Geheimwettbewerbs wird ausdrücklich hingewiesen.

C. Feststellung der Geeignetheit des Bewerbers

Die zum Nachweis der persönlichen Lage, der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit eingereichten Unterlagen werden hinsichtlich Vollständigkeit, Aussagekraft und Inhalt bewertet.

Gesondert werden dabei die eingereichten Referenzen bei den Losen 1 und 2 (jeweils mindestens zwei) bewertet. Geeignete Bewerber werden zur Abgabe des Angebotes aufgefordert. Die Bestimmung der Eignung bemisst sich nach den Regelungen der § 45, 46 VgV.

1. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit § 45 VgV

1.1 Vollständigkeit der abgefragten Unterlagen

Der Bewerber kann nicht als geeignet bewertet werden, wenn er keine der abgefragten Unterlagen vorlegt und eine entsprechende Nachforderung ablehnt. Lehnt der Bewerber es im Rahmen der Nachforderung ab, die geforderten Unterlagen zuzusenden, wird der Bewerber vom Verfahren ausgeschlossen.

1.2 Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Als Beleg der erforderlichen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers hat der Bewerber beizubringen:

- Entsprechende Bankerklärungen
- Nachweis einer entsprechenden Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung
- die Jahresabschlüsse oder Auszüge von Jahresabschlüssen der Jahre 2014-2016, soweit deren Veröffentlichung in dem Land, in dem der Bewerber oder Bieter niedergelassen ist, gesetzlich vorgeschrieben ist,
- eine Erklärung über den Umsatz in dem Tätigkeitsbereich des Auftrages in den jeweiligen Losen oder in einem vergleichbaren Tätigkeitsbereich.

Gem. § 45 Abs. 3 Satz 2 VgV wird ein Mindestumsatz in Höhe von 2,5 Mio. Euro verlangt, soweit der Bewerber den Zuschlag für beide Lose anstrebt.

2. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit § 46 VgV

Der Bewerber hat nach § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV anzugeben, welche Teile des jeweiligen Loses er unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt

2.1 Fachkunde und Erfahrung

Die Bewerber haben für die angefragten Dienstleistungen mitzuteilen, welche Mitarbeiter oder Dienstleister mit welchen Qualifikationen Ihnen bei der Dienstleistung in Schortens und Wilhelmshaven zur Verfügung stehen, um die gestellten Aufgaben in Bezug auf Planung und Umsetzung von Erneuerungsleistungen, Betriebs- und Instandhaltungstätigkeiten zu erfüllen.

2.2 Referenzen gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV

Die Bewerber haben geeignete Referenzen über früher ausgeführte Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen mit Angabe des Werts, des Erbringungszeitpunkts sowie des öffentlichen oder privaten Auftraggebers

vorzulegen, der dem jeweiligen Auftragsgegenstand der Lose entspricht und mit den Anforderungen aus den abgefragten Konzepten vergleichbar ist.

2.3 Angaben nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 VgV

Die Bewerber haben die technischen Fachkräfte und technische Stellen anzugeben, die für die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in Wilhelmshaven und Schortens eingesetzt werden sollen. Neben der Erfahrung und Anzahl der Mitarbeiter ist anzugeben, ob dem Bewerber ein Standort in einem Umkreis von 25 km zur Stadtgrenze von Wilhelmshaven oder Schortens zur Verfügung steht bzw. inwieweit sichergestellt ist, dass er einen solchen Standort einrichtet.

2.4 Angaben nach § 46 Abs. 3 Nr. 4 VgV

Die Bewerber haben anzugeben, welches Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht. Dabei ist anzugeben, ob das Unternehmen in der Lage wäre, Ersatzteile zu liefern und im Bedarfsfall Provisorien zur Verfügung zu stellen.

2.5 Angaben nach § 46 Abs. 3 Nr. 9 VgV

Die Bewerber haben eine Erklärung abzugeben, aus der ersichtlich ist, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt.

2.6 Ausführliche Referenzen vergleichbarer Aufgabenstellungen (mind. zwei konkrete Referenzen mit Bezug zu den Losen 1 und 2)

Es sind jeweils mindestens zwei ausführliche Referenzen zu den Losen 1 und 2 in Form einer aussagekräftigen Darstellung (Eigenerklärung, Zusammenfassung je Referenzprojekt auf höchstens drei DIN A4-Seiten, Benennung des Referenzgebers und seiner Kommunikationsdaten) vorzulegen. Dabei muss erkennbar sein, welche konkreten Leistungen der Bewerber erbracht hat.

Die zum Nachweis der persönlichen Lage, der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit eingereichten Unterlagen werden hinsichtlich Vollständigkeit, Aussagekraft und Inhalt bewertet. Gesondert werden dabei die eingereichten Referenzen (mindestens zwei) bewertet. Soweit Bewerber keine Referenzen im Bereich der Betriebsführung von Straßenbeleuchtungsanlagen nachweisen können, haben sie darzulegen, inwieweit die dann einzureichenden Referenzen anderweitiger Betriebsführungen gleichwertig sind. Ansonsten gelten sie als nicht geeignet.

D. Hinweise auf die Leistungsgegenstände

I. Überblick Wilhelmshaven (Los 1)

Die Technischen Betriebe Wilhelmshaven sind organisatorisch für die Straßenbeleuchtung zuständig. Aktueller Betriebsführer der Straßenbeleuchtung ist die SWARCO VSM GmbH. Netzbetreiber des allgemeinen Versorgungsnetzes ist die GEW Wilhelmshaven GmbH. Die TBW gehen davon aus, dass SWARCO VSM GmbH bei diesem Verfahren ein Angebot abgeben wird. Das Bestandsdatenverzeichnis wurde der TBW von SWARCO VSM GmbH übergeben. Eine Gewähr hierfür übernimmt die TBW nicht.

Es ist beabsichtigt, den Straßenbeleuchtungsvertrag für eine Laufzeit von 48 Monaten mit einer zweimaligen Verlängerungsoption von je 12 Monaten abzuschließen. TBW sieht vor, in den nächsten 4 Jahren etwa 3.000 Leuchtenköpfe zu erneuern. Nach dem Ergebnis der Standsicherheitsprüfung sollen jährlich um die 50 Maste ersetzt werden. Die nach dem Ergebnis der Standsicherheitsprüfung abgängigen Maste (**Anlage 7a - Prüfliste**) wurden schon erneuert.

II. Überblick Schortens (Los 2)

Die Stadt Schortens hat bei ca. 20.000 Einwohnern und einer Fläche von rd. 69 km² einen Anlagebestand von etwa 2.950 Lichtpunkten mit 3.100 Leuchten. Die installierte Leistung beträgt etwa 158 KW. Die Stadt ist organisatorisch für die Straßenbeleuchtung zuständig. Die EWE Oldenburg AG hat in 2016 für die Stadt Schortens ein umfangreiches Straßenbeleuchtungskonzept erstellt. Dies wird nach § 7 Abs.1 VgV als Anlage 6b.1 „Straßenbeleuchtungskonzept der Stadt Schortens vom Juni 2016“ zur Verfügung gestellt, da

nicht ausgeschlossen ist, dass sich die EWE Oldenburg AG oder mit ihr verbundene Unternehmen an diesem Verfahren beteiligen. In Bezug auf die im Straßenbeleuchtungskonzept dargestellten Aussagen übernimmt die Stadt Schortens keine Gewähr.

Die Stadt Schortens beabsichtigt, den Straßenbeleuchtungsvertrag für eine Laufzeit von 48 Monaten mit einer zweimaligen Verlängerungsoption von je 12 Monaten abzuschließen.

Die Unterhaltung der Straßenbeleuchtung wurde ab 2014 dem Baubetriebshof der Stadt übertragen. Die anstehenden Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen werden seit je her über jeweils nach 2 bis 3 Jahren neu auszuschreibende Zeitverträge durch örtliche Fachunternehmen ausgeführt. Zusätzlich wird jeweils die Weihnachtsbeleuchtung mit etwa 30.000,- € jährlich über diesen Bereich abgewickelt. Etwa 2/3 der Beleuchtung wird in der Zeit von 0:00 Uhr bis 6:30 Uhr abgeschaltet. Ansonsten werden die Schaltzeiten über astronomische Zeitschaltuhren in den 38 Schaltstellen gesteuert. Der Energiebedarf der Straßenbeleuchtung betrug in 2014 etwa 521.000 kWh. Im Zuge von Erneuerungen und Erweiterungen werden seit ca. 3 - 4 Jahren LED-Leuchten verwendet. Das Sanierungskonzept der Stadt sieht vor, die gesamte Beleuchtung sukzessive auf LED-Technik umzustellen. Das Konzept umfasst bislang keinen planmäßigen Austausch alter Kabel und Lampenmasten. Dies wurde bisher jeweils bei Bedarf bzw. im Zuge von Straßensanierungen vorgenommen. Für das Jahr 2018 ist ein Austausch von insgesamt 368 HME-Kofferleuchten mit 125 Watt Leistung an Peitschenmasten mit Kosten von etwa 195.000,- € (abzüglich Zuschüsse) vorgesehen. In 2019 soll eine zweite Maßnahme in ähnlicher Größenordnung folgen. Fördermittel hierfür sollen beim Projektträger Jülich beantragt werden. Im Zuge dieser Maßnahme werden auch ca. 200 alte Pilzleuchten ausgetauscht, die noch nicht mit Energiesparlampen ausgerüstet sind. Für die anstehenden Sanierungen ist das 2016 durch die EWE Oldenburg AG erstellte Konzept mit zu berücksichtigen. Dort sind auch weitere Daten und Informationen über die Straßenbeleuchtung in Schortens zu finden.

III. Straßenbeleuchtungsvertrag zu beiden Losen

Die Entwürfe der Straßenbeleuchtungsverträge sind als **Anlage 1a bzw. 1b** beigelegt, die Leistungsbeschreibung zum Beleuchtungsvertrag als **Anlage 2**, das Preisblatt für die Pauschalen als **Anlage 3a bzw. 3b**, das Preisblatt für die Abrechnung der Positionen nach Aufwand als **Anlage 4a bzw. 4b**, die Bestandsdaten als **Anlage 5a bzw. 5b** beigelegt. Die

Lose unterscheiden sich, dies berücksichtigen die beiden Straßenbeleuchtungsverträge nebst ihren Anlagen.

In Wilhelmshaven wird die Schaltung der Straßenbeleuchtung über ein Funksteuerungssystem realisiert. Hierfür hat TBW mit der EFR Europäische Funk-Rundsteuerung GmbH am 07./13.06.2016 einen Vertrag über die Übermittlung von Funk-Telegrammen (siehe **Anlage 6a**) abgeschlossen.

Die Steuerung der Straßenbeleuchtung in Schortens erfolgt über astronomische Zeitschaltuhren in den einzelnen Schaltstellen. Eine zentrale Steuerung oder Störmeldeeinrichtung existiert nicht.

Mit Aufforderung zur Angebotsabgabe wird allen geeigneten Bietern jeweils derselbe Beleuchtungsvertrag zu dem jeweiligen Los zugeschickt.

E. Angebote

Die Bewerber oder Bewerbergemeinschaften, deren Eignung festgestellt wird, werden zur Abgabe des verbindlichen Angebotes aufgefordert. **Daher brauchen interessierte Unternehmen mit dem Teilnahmeantrag auch keine unterzeichneten Preisblätter abgeben.**

Bei Abgabe des verbindlichen Angebotes erklärt der Bieter ausdrücklich, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zur Anwendung kommen. Weiterhin hat der Bieter schriftlich zu bestätigen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen ausreichend sind, um ein verbindliches Angebot abzugeben.

Am **12. September 2017** sollen die Bieter zur Abgabe des verbindlichen Angebotes aufgefordert werden. Angebotsfrist hierfür soll am **16. Oktober 2017 10:00 Uhr** sein. Für den **27 bis 29. September 2017** sind Erörterungstermine mit den Bietern in Wilhelmshaven vorgesehen. Letztmöglicher Termin für Bieteranfragen wird der **02. Oktober 2017** sein. Diese werden nebst den Erkenntnissen aus den Erörterungsgesprächen spätestens am **9. Oktober 2017** in anonymisierter Form beantwortet und den Bietern mitgeteilt. Die Entscheidung über die Vergabe soll am **03. November 2017** erfolgen.

F. Bewertung der Angebote bei den jeweiligen Losen

Die Bieter werden aufgefordert, auf beide Lose jeweils ein Angebot abzugeben.

Bei Los 1 (Wilhelmshaven) wird nach den folgenden Bewertungskriterien nebst Gewichtung bewertet:

Bewertungskriterien	Gewichtung
Vergütungshöhe Pauschalen	58%
Vergütungshöhe Aufwand	20%
Bestandsdokumentation, Planauskunft und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers	6%
Störungsmanagement	6%
Erneuerungskonzept – (Umrüstung LED)	6%
Organisation der Übernahme der Leistungen, Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit	4%

Bei Los 2 (Schortens) wird nach den folgenden Bewertungskriterien nebst Gewichtung bewertet:

Bewertungskriterien	Gewichtung
Vergütungshöhe Pauschalen	58%
Vergütungshöhe Aufwand	20%
Bestandsdokumentation, Planauskunft und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers	6%
Störungsmanagement	6%
Erneuerungskonzept – (Umrüstung LED)	6%
Organisation der Übernahme der Leistungen, Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit	4%

I. Vergütungshöhe Pauschalen Los 1

Der Bieter wird für das verbindliche Angebot aufgefordert, differenzierte leuchtenbezogene Pauschalen für die 10.300 Leuchten(köpfe), die über ein Tragsystem verfügen über die Vertragslaufzeit von vier Jahre zu kalkulieren und anzubieten.

Für das verbindliche Angebot werden im Los 1 zwei Pauschalen abgefragt:

Pauschalpreis I umfasst die Leistungen der Betriebsführung und Instandhaltung für LED-Leuchten und während der Vertragslaufzeit neu errichteter und erneuerte Leuchten in Euro/Leuchte und Jahr. **Pauschalpreis II** umfasst die Leistungen der Betriebsführung und Instandhaltung für nicht erneuerte Leuchten in Euro/Leuchte und Jahr. Hierunter fallen auch die Leuchten, die mit LED-Plug-In's ausgestattet wurden, da es sich hier lediglich um einen Leuchtmitteltausch handelt. Der Wechsel zwischen den Pauschalen während der Vertragslaufzeit ist im Beleuchtungsvertrag geregelt. Das Preisblatt für die Pauschalen liegt vor (Anlage 3a). Es wird zum Termin der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes nochmals aktualisiert. Im Preisblatt wird ein Wechsel zwischen den jeweiligen Pauschalen prognostiziert. Dies wird Grundlage für die Bewertung sein.

Für die Kalkulation der Pauschalpreise sind folgende weitere Punkte zu berücksichtigen und einzupreisen:

- Kabelinstandsetzungen inkl. Kabelfehlersuche unter Einsatz eines Kabelmesswagens (oder einer vergleichbaren technischen Einrichtung zur Erfassung von Kabelfehlern) und Tiefbauleistungen sind für max.20 Fälle im Jahr.
- Erteilung von Planauskünften, soweit die erforderlichen Informationen/Pläne hierzu vorliegen.
- Kosten der Datenpflege in Lux Data, der Dokumentation und des Berichtswesens.
- Übernahme der Schadensabwicklung bei bekannten und unbekannten Verursachern. Der Auftraggeber als Eigentümer der Anlagen übernimmt die Kosten der Schadensbehebung, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann bzw. der ausgekehrte Versicherungsbetrag zum Ausgleich der Schadenssumme nicht ausreicht.
- Aufwendungen für die Umsetzung im Angebot vorgenommenen Versprechen zur Bestandsdokumentation, Planauskunft und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers, zum, Störungsmanagementkonzept, zum Erneuerungskonzept, zur Organisation der Übernahme der Leistungen, Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit.
- Einrichtung einer Servicehotline

Die Pauschalpreise sind in das Preisblatt einzutragen.

II. Vergütungshöhe Pauschalen Los 2

Der Bieter wird für das verbindliche Angebot aufgefordert, differenzierte leuchtenbezogene Pauschalen für die 3.100 Leuchten(köpfe), die über ein Tragsystem verfügen über die Vertragslaufzeit zu kalkulieren und anzubieten.

Für das verbindliche Angebot werden bei Los 2 drei Pauschalen abgefragt:

Pauschalpreis I umfasst die Leistungen der Betriebsführung und Instandhaltung für LED-Leuchten und während der Vertragslaufzeit neu errichteter und erneuerte Leuchten in Euro/Leuchte und Jahr. **Pauschalpreis II** umfasst die Leistungen der Betriebsführung für Leuchten mit Leuchtmitteln (Quecksilberdampfleuchten), die während der Vertragslaufzeit erneuert werden. **Pauschalpreis III** umfasst die Leistungen der Betriebsführung und Instandhaltung für mit sonstigen Leuchtmitteln ausgestattete Leuchten in Euro/Leuchte und Jahr. Deren Ersetzung ist nicht während der Vertragslaufzeit vorgesehen. Bei diesen Leuchten sind die Entstörung und ein Leuchtmitteltausch inkludiert. Hierunter fallen auch die Leuchten, die mit LED-Plug-In's ausgestattet wurden, da es sich hier lediglich um einen Leuchtmitteltausch handelt. Der Wechsel zwischen den Pauschalen während der Vertragslaufzeit ist im Beleuchtungsvertrag geregelt. Das Preisblatt für die Pauschalen liegt vor (Anlage 3b). Es wird zum Termin der Aufforderung zur Abgabe des Angebotes nochmals aktualisiert. Bei dem Preisblatt wird ein Wechsel zwischen den jeweiligen Pauschalen prognostiziert. Dies wird Grundlage für die Bewertung sein.

Für die Kalkulation der Pauschalpreise sind folgende weitere Punkte zu berücksichtigen und einzupreisen:

- Kabelinstandsetzungen inkl. Kabelfehlersuche unter Einsatz eines Kabelmesswagens (oder eine vergleichbare technische Einrichtung zur Erfassung von Kabelfehlern) und Tiefbauleistungen sind für max. 5 Fälle im Jahr.
 - Erteilung von Planauskünften, soweit die erforderlichen Informationen/Pläne hierzu vorliegen.
 - Kosten der Datenpflege in Lux Data, der Dokumentation und des Berichtswesens.
- Übernahme der Schadensabwicklung bei bekannten und unbekannten Verursachern. Der Auftraggeber als Eigentümer der Anlagen übernimmt die Kosten der Schadensbehebung, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann bzw. der ausgekehrte Versicherungsbetrag zum Ausgleich der Schadenssumme nicht ausreicht.

- Aufwendungen für die Umsetzung im Angebot vorgenommenen Versprechen zur Bestandsdokumentation, Planauskunft und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers, zum, Störungsmanagementkonzept, zum Erneuerungskonzept, zur Organisation der Übernahme der Leistungen, Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit.
- Einrichtung einer Servicehotline

Die Pauschalpreise sind in das Preisblatt einzutragen.

III. Vergütung Aufwand (Los 1)

Der Auftraggeber behält sich vor, den Betriebsführer mit der Durchführung von einzelnen Erneuerungsmaßnahmen und Erweiterungsbauten zu beauftragen. Diese werden nach Aufwand gem. einem bepreisten Leistungsverzeichnis „Positionen nach Aufwand“ (**Anlage 4a**) berechnet.

Bei Erneuerung oder Neubau von mehr als 10 Leuchtsstellen (Mast und Leuchte) wird eine gesonderte Vergabe durchgeführt.

Zu den Positionen nach Aufwand gehören:

- Stundenverrechnungssätze
- Zuschlagssätze für Nacht-, Sonntags- und Feiertageinsätze
- Versetzen von Leuchtsstellen (Tiefbauarbeiten werden hier vom Bieter beauftragt)
- Instandsetzung an Schaltstellen und Beleuchtungsnetz (Kabel): Kabelinstandsetzungen werden ab dem 20. Fall im Kalenderjahr ohne die Kosten für den Tiefbau nach Aufwand abgerechnet.
- Kabelerneuerung inkl. Tiefbau
- Inbetriebnahmeprüfung bei neu errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen
- Informationsbereitstellung zum Einpflegen in die Datenbank (Luxdata)
- außerplanmäßige Standsicherheitsprüfungen wegen Anbringung zusätzlicher Lasten aufgrund von Vorgaben der Auftraggeber
- Errichtung von Provisorien im Rahmen von Baumaßnahmen

Die Inbetriebnahmeprüfung bei neu errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen ist ausschließlich vom Auftragnehmer oder seinen Beauftragten durchzuführen.

Die vorstehenden Positionen sind nunmehr in einem Leistungsverzeichnis „Positionen nach Aufwand“ aufgenommen und für das verbindliche Angebot gesondert zu bepreisen.

Ebenso sind dabei folgende Kosten einzurechnen:

- Baustelleneinrichtung
- Einholung von verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Baustellenabsicherung
- Führen von Bautagesberichten/Feldbüchern
- Klein- und Befestigungsmaterial
- Einführen und Anschließen der ankommenden und abgehenden Leitungen bis zum Kabelübergangskasten
- Einstellung der Leuchten vor Ort nach den endgültigen Erfordernissen der jeweiligen Position
- Dokumentation Bestandsliste
- Demontage der vorhandenen Leuchten, Lampen und Leitungen
- Auswechseln schadhafter Kabelübergangskästen
- Fachgerechte Entsorgung der Altmaterialien
- Kosten einer erfolglosen Freischaltung
- Isolationsmessung des Schleifenwiderstandes der Zuleitung

Erforderliche Werkzeuge, Hubsteiger, sonstige Fahrzeuge und Leitern sind vom Auftragnehmer zu stellen. Stundenlohn- bzw. Regiearbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden.

Der sonstige Neubau bzw. die über die Aufwandspositionen hinausgehende Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

IV. Vergütung Aufwand (Los 2)

Der Auftraggeber behält sich vor, den Betriebsführer mit der Durchführung von einzelnen Erneuerungsmaßnahmen und Erweiterungsbauten zu beauftragen. Diese werden nach Aufwand gem. einem bepreisten Leistungsverzeichnis „Positionen nach Aufwand“ (**Anlage 4b**) berechnet.

Bei Erneuerung oder Neubau von mehr als 10 Leuchtsstellen (Mast und Leuchte) wird eine gesonderte Vergabe durchgeführt.

Zu den Positionen nach Aufwand gehören:

- Stundenverrechnungssätze
- Zuschlagssätze für Nacht-, Sonntags- und Feiertageinsätze
- Versetzen von Leuchtstellen (Tiefbauarbeiten werden hier vom Bieter beauftragt)
- Instandsetzung an Schaltstellen und Beleuchtungsnetz (Kabel): Kabelinstandsetzungen werden ab dem 5. Fall im Kalenderjahr ohne die Kosten für den Tiefbau nach Aufwand abgerechnet.
- Kabelerneuerung inkl. Tiefbau
- Inbetriebnahmeprüfung bei neu errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen
- Einmessen
- Außerplanmäßige Standsicherheitsprüfungen wegen Anbringung zusätzlicher Lasten aufgrund von Vorgaben der Auftraggeber
- Errichtung von Provisorien im Rahmen von Baumaßnahmen

Die Inbetriebnahmeprüfung bei neu errichteten Straßenbeleuchtungsanlagen ist ausschließlich vom Auftragnehmer oder seinen Beauftragten durchzuführen.

Die vorstehenden Positionen sind nunmehr in einem Leistungsverzeichnis „Positionen nach Aufwand“ aufgenommen und für das verbindliche Angebot gesondert zu bepreisen.

Ebenso sind dabei folgende Kosten einzurechnen::

- Baustelleneinrichtung
- Einholung von verkehrsrechtlichen Anordnungen
- Baustellenabsicherung
- Führen von Bautagesberichten/Feldbüchern
- Klein- und Befestigungsmaterial
- Einführen und Anschließen der ankommenden und abgehenden Leitungen bis zum Kabelübergangskasten
- Einstellung der Leuchten vor Ort nach den endgültigen Erfordernissen der jeweiligen Position
- Dokumentation Bestandsliste
- Demontage der vorhandenen Leuchten, Lampen und Leitungen
- Auswechseln schadhafter Kabelübergangskästen
- Fachgerechte Entsorgung der Altmaterialien
- Kosten einer erfolglosen Freischaltung
- Isolationsmessung des Schleifenwiderstandes der Zuleitung

Erforderliche Werkzeuge, Hubsteiger, sonstige Fahrzeuge und Leitern sind vom Auftragnehmer zu stellen. Stundenlohn- bzw. Regiearbeiten dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers ausgeführt werden.

Der sonstige Neubau bzw. die über die Aufwandspositionen hinausgehende Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Bewertung der vorstehend unter I.-IV. genannten Zuschlagskriterien erfolgt relativ, d.h. das günstigste Angebot erhält die jeweils volle Punktezahl. Die übrigen Bieter erhalten hierzu im Verhältnis weniger Punkte. Es wird kaufmännisch auf zwei Stellen hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet. Für die Bewertung werden in den jeweiligen Preisblättern bei Los 1 und 2 eine Entwicklung der Veränderung der Leuchten in den jeweiligen Pauschalen unterstellt.

V. Organisation der Übernahme der Leistungen

Organisation der Übernahme der Leistungen und Betriebsführung, Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit: Die Stadt erwartet vom Bieter eine Darstellung dahingehend, wie – im Falle des Betriebsführerwechsels – ein reibungsloser Übergang auf Dauer gewährleistet werden kann. Dies umfasst sowohl die Darstellung organisatorischer und prozessualer Maßnahmen als auch die Übernahme der Funktion des „Kümmerers“. Die Stadt erwartet einen ständigen Ansprechpartner vor Ort. Für die **Darstellung der Übernahme der Leistungen und der Betriebsführung** wie für die **Darstellung der Absicherung der örtlichen Verfügbarkeit innerhalb eines Umkreises von 25 km und einer Zeit von weniger als einer Stunde** werden höchstens jeweils 2 Punkte vergeben.

Der Bieter soll dabei die Zeit anbieten, innerhalb dessen er 90% bzw. sämtliche Lichtpunkte in Wilhelmshaven bzw. in Schortens anfahren kann.

„Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er von einem Standort aus tätig ist, von dem innerhalb von ... Minuten 90% der Lichtpunkte in Wilhelmshaven angefahren werden können. Innerhalb von ... Minuten sind sämtliche Lichtpunkte in Wilhelmshaven anzufahren.“

Soweit sich der aktuelle Betriebsführer bewirbt, wird von diesem erwartet, dass er darstellt, wie die Übernahme der Leistungserbringung unter den dann aktuellen Vertragsbedingungen erfolgt. Die Bewertung der Organisation der Übernahme der Leistungen erfolgt nach einem Schulnotensystem. Dabei erhält der Bieter, der die Voraussetzung der örtlichen Verfügbarkeit und der Zeit genau erreicht insgesamt einen Punkt.

VI. Bestandsdokumentation, Planauskunft und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers

Bestandsdokumentation, Planauskunft und Berichtswesen / Zusammenarbeit mit und Unterstützung des jeweiligen Auftraggebers (z.B. Erarbeitung von Sitzungsunterlagen, Präsentation in politischen Gremien, Bemusterungen, Entscheidungsfindung): Die Stadt erwartet die Möglichkeit eines unkomplizierten Informationsaustausches z.B. durch Online-Zugriff auf die Bestandsdaten. Die Planauskunft betrifft nur das Beleuchtungskabelnetz, soweit die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle neu unterirdisch verlegten Anlageteile und die Masten eingemessen werden. Für die Darstellung der Bestandsdokumentation, Planauskunft, Berichtswesen und Unterstützung der Stadt werden jeweils höchstens 1,5 Punkte, also insgesamt 6 Punkte vergeben. Für beide Kommunen besteht die Erwartung, dass zumindest zum 30.03. eines jeden Vertragsjahres ein Jahresbericht erstellt wird. Die Art und Weise der Ausgestaltung des Berichts ist Gegenstand des Organisationskonzeptes. Der Leistungsumfang ist in seinen wesentlichen Umfängen darzustellen (z.B. Bestandsdaten und Veränderungen, Meldungen, Doppelmeldungen, Störungen, Kabelschäden, neue Leuchten, Planauskünfte, Schäden von Dritten, usw.) Weiterhin sind dort die für notwendig erachteten Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für die beiden nächsten Folgejahre vorzuschlagen. Das bestehende System ist zumindest fortzuführen. Es wird nach einem Schulnotensystem bewertet.

VII. Störungsmanagement

Störungsmanagement (Störungsannahme, Störungsbeseitigung und Dokumentation): Bewertet werden die Organisation der Störungsannahme und die Ausgestaltung der Organisation. Hierfür werden höchstens jeweils 1,5 Punkte vergeben. Bewertet wird, inwieweit Störungen aufgenommen, analysiert und abgearbeitet werden.

Dabei kommt es in beiden Losen darauf an, dass die Störungsannahme durchgehend 24 Stunden am Tag und 365 Tage im Jahr erfolgt und Transparenz darüber besteht, welcher Störungsgrund besteht und wann die Entstörung erfolgt ist.

Derjenige Bieter, der in den Fällen, in denen keine Gefahr in Verzug vorliegt, die kürzesten Reaktionszeiten verspricht, erhält die vorgesehenen Höchstpunktzahl von jeweils 1,5 Punkten. Die übrigen Bieter erhalten hierzu eine relative Bewertung.

Bewertet wird die Störungsbeseitigung bei Leuchtstellen der Priorität 1. Dies ist der Fall, wenn mehr als zwei Leuchten an einem Kabelstrang ausfallen bzw. Leuchten an Hauptstraßen ausfallen, solange die Entstörung nicht mehr als zwei Kalendertage beträgt. In diesem Fall wird kein Punkt vergeben. Es besteht dann ein Verstoß gegen den Beleuchtungsvertrag. Die Priorität 2 betrifft die übrigen Fälle. Dort wird kein Punkt vergeben, wenn die Entstörung erst nach 7 Kalendertagen zugesagt wird. In diesem Fall liegt ein Verstoß gegen den Beleuchtungsvertrag vor. Die Bewertung erfolgt hier zu 1/3 für die Priorität 1 und zu 2/3 für die Priorität 2.

VIII. Organisation und Durchführung von Standfestigkeitsprüfungen:

Die Bieter haben hierüber zu gewährleisten, dass die Auftraggeber ihre Verkehrssicherungspflichten als Anlageneigentümerinnen erfüllen. Derjenige Bieter, der besonders qualifiziert und umfassend sicherstellt, dass diese ihrer Verkehrssicherungspflicht bei der Standsicherheit der Masten nachkommen, erhält die Höchstpunktzahl von 5 Punkten. 2 Punkte werden danach vergeben, wie viele Maste geprüft werden sollen. 2 Punkte werden nach der Höhe der Kosten vergeben. Für eine überzeugende und sachgerechte Organisation der Standsicherheitsprüfung wird ein Punkt vergeben.

IX. Erneuerungskonzept (Umrüstung LED):

Die Auftraggeber erwarten eine konkrete Darstellung der sich in den jeweiligen Losen anbietenden Erneuerungsmaßnahmen in Bezug auf den Einsatz der LED-Technologie.

Das Erneuerungskonzept umfasst Aussagen zu folgenden Punkten:

- Festlegung von Nutzungsdauern der Anlagenteile
- Zeitliche Realisierung von Erneuerungsmaßnahmen
- Verbesserung der Energieeffizienz durch Erneuerungsmaßnahmen
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Einsatz von LED-Technologie
- Lichttechnische Berechnungen

- Umweltverträglichkeit neuer Technologien und Verfahren
- Einzellösungen zur Realisierung eines Energieeinsparpotenzials – Beleuchtungsniveau hat dabei zumindest gleich zu bleiben. Gefährdungssituationen sind zu erkennen und abzustellen.

Dabei ist das bestehende Beleuchtungsniveau rechnerisch anhand der vorliegenden Unterlage zu unterstellen. Das vorzulegende Erneuerungskonzept hat die in den jeweiligen Kommunen vorhandenen Leuchtentypen zu berücksichtigen. Bei relativer Bewertung werden zu gleichen Teilen die Höhe der vom Bieter eingeschätzten spezifischen Kosten pro Demontage der bestehenden Leuchte, Lieferung und Montage der neuen LED-Leuchte herangezogen. Weiterhin die erwarteten eingesparten Betriebs- und Energiekosten (Energieverbräuche) und die Höhe der Anzahl der Erneuerungen. Die Bieter haben in anerkannter Art und Weise darzulegen, wie sie den Planungswert der ersetzten Anlage ermitteln.

Der beauftragte Betriebsführer kann sich später an Ausschreibungen beteiligen und mit der Durchführung von Erneuerungsmaßnahmen beauftragt werden. Unabhängig von im Rahmen von Ausschreibungen zu vergebenden Erneuerungsmaßnahmen ist vorgesehen, dass der beauftragte Betriebsführer einzelne Maßnahmen durchführt.

Bei konkreten Erneuerungs- und Neubaumaßnahmen werden, soweit der Auftragnehmer lediglich mit der Planung beauftragt wird, die Planungsleistungen nach der HOAI vergütet.

.

G. Zuschlagserteilung

Den Zuschlag erhält das insgesamt wirtschaftlichste Angebot nach § 58 Abs. 1 VgV zu dem jeweiligen Los. Als wirtschaftliches Angebot gilt dasjenige, welche die höchste Punktezahl erzielt hat.

H. Bindefrist

Der Bieter hat in seinem abschließenden verbindlichen Angebotsschreiben zu erklären, dass er sich bis zum 31.12.2017 an sein Angebot bindet.

I. Bieterinformation

Die Bieter erhalten die gesetzlich vorgesehene Bieterinformation für den Fall, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll in elektronischer Form oder per Fax. Maßgeblich hierfür ist so die verkürzte Frist auf 10 Kalendertage bei Information in elektronischer Form oder per Fax nach § 134 Abs. 2 Satz 2 GWB.

I. Ansprechpartner des Bieters

Der Bieter hat unverzüglich nach Aufforderung zur Abgabe des Angebotes einen Ansprechpartner zum Verfahren und zum Angebot zu benennen. Die Erreichbarkeit per Telefon, Fax und E-Mail während der üblichen Geschäftszeiten ist sicherzustellen.

J. Nebenangebot

Nebenangebote sind nicht zulässig.

K. Sonstige Verfahrensbedingungen

I. Kostenersatz

TBW und die Stadt Schortens gewähren den am Verfahren beteiligten Unternehmen keine Kostenerstattung.

II. Aufhebung des Verfahrens

TBW und die Stadt Schortens behalten sich vor, das Verfahren jederzeit zu beenden, soweit und solange dies vergaberechtlich zulässig ist. Ebenso besteht der Vorbehalt der Aufhebung, wenn absehbar ist, dass kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden kann.

III. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Bewerber erklärt sich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten, die er im Teilnahmeantrag oder später im Angebotswettbewerb mitteilt, verarbeitet werden. Nach Beendigung des Verfahrens werden die Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen wieder gelöscht.

IV. Kenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Der Bewerber ist verpflichtet, bei der Übersendung von Unterlagen im Teilnahmewettbewerb oder im weiteren Verlauf des Verfahrens diejenigen Unterlagen kenntlich zu machen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Er hat für den Fall einer etwaigen Akteneinsicht anzugeben, welche Informationen nach seiner Auffassung von der Akteneinsicht auszunehmen sind.

V. Zustimmung zu den Verfahrensbedingungen

Der Bewerber stimmt mit der Abgabe eines Teilnahmeantrags den in diesem Bewerbermemorandum und dessen Anlagen genannten Verfahrensbedingungen zu.

VI. Rügeobliegenheiten und Nachprüfungsverfahren

Die zuständige Stelle für vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren und die Angaben zu Fristen sind in der Bekanntmachung aufgeführt. Auf die dort aufgeführten Rügeobliegenheiten nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

L. Anlagenverzeichnis

Das Anlagenverzeichnis umfasst die im Bewerbermemorandum erwähnten Unterlagen und zusätzliche Informationen zu den Straßenbeleuchtungsanlagen in Wilhelmshaven und Schortens.

	Inhalt
Anlage 1a -	Beleuchtungsvertrag Los 1 Wilhelmshaven mit 7 Anlagen
Anlage 1b -	Beleuchtungsvertrag Los 2 Schortens mit 7 Anlagen
Anlage 2a -	Leistungsbeschreibung Betriebsführung und Instandhaltung Los 1
Anlage 2b	Leistungsbeschreibung Betriebsführung und Instandhaltung Los 2
Anlage 3a	Preisblatt für die Pauschalen im Los 1 (entspricht Anlage 6 des Beleuchtungsvertrages)
Anlage 3b	Preisblatt für die Pauschalen im Los 2 (entspricht Anlage 6 des Beleuchtungsvertrages)
Anlage 4a	Preisblatt für die Positionen nach Aufwand im Los 1 (entspricht Anlage 7 des Beleuchtungsvertrages)
Anlage 4b	Preisblatt für die Positionen nach Aufwand im Los 2 (entspricht Anlage 7 des Beleuchtungsvertrages)
Anlage 5a	Bestandsübersicht Los 1; Leuchtstellen, Schaltstellen Leuchten und Lampen (Stichtag ...) nebst Plan (entspricht Anlage 1 des Beleuchtungsvertrages) (Dateien Mail von Herrn Coobs vom 20.06.2017 um 11:05 Uhr)
Anlage 5b	Bestandsdaten Schortens (Los 2); Leuchtstellen, Leuchten und Leuchtmittel (entspricht Anlage 1 des Beleuchtungsvertrages) nebst Plan
Anlage 6a	Vertrag über die Übermittlung von Funk-Telegrammen vom 07./13.06.2016 (entspricht Anlage 5 des Beleuchtungsvertrages zu Los 1)
Anlage 6b.1	Straßenbeleuchtungskonzept der Stadt Schortens vom Juni 2016
Anlage 6b.2	Präsentation des Straßenbeleuchtungskonzeptes vom 10.08.2016
Anlage 6b.3	Bilder Schaltschränke Schortens
Anlage 6b.4	Bilder Straßenlaternen Schortens
Anlage 7a	Prüfliste Standsicherheitsprüfungen

M. Formularverzeichnis

	Bestandteile	Formular	Anmerkung
	Formloses Anschreiben zur Teilnahme		
	Formlose Eigenerklärung zur Eignung		Formlose Eigenerklärung vom Bewerber
	Gesonderte Erklärungen zur Darstellung der Leistungsfähigkeit nach § 45 VgV		Formlose Eigenerklärung vom Bewerber
	Gesonderte Erklärungen zur Darstellung der Leistungsfähigkeit nach § 46 VgV ohne gesondert abgefragte Referenzangaben		Formlose Eigenerklärung vom Bewerber
	Gesondert abgefragte Referenzdarstellungen § 46 VgV Referenzangaben		Formlose Eigenerklärung vom Bewerber
	Handelsregistrauszug oder vergleichbar		Ist vom Bewerber beizubringen
	Verpflichtungserklärung nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG)	Formular	Ist vom Bewerber zu unterzeichnen und beizubringen
	Erklärung der Bewerbergemeinschaft	e-Certis	Nur bei Bewerbergemeinschaften
	Unterauftragnehmer	e-Certis	
	Leistungen anderer Unternehmer	e-Certis	
1.	Verpflichtungserklärung anderer Unternehmer	e-Certis	

Wilhelmshaven, den 20.07.2017



Im Auftrag